

4. Wenn der Moroso diese Pfände 8 Tage überstehen lässt, so ist mit der estimation und distraction zu verfahren, wo dann wenn die zu bezahlende Gelder oder zu präfizirende Naturalten, weshalb die Pfände aufgezogen, sich nicht höher als 3 Rthlr. belaufen; denen Estimatorien nur 3 f. wo aber deren Summe höher als 3 Rthlr. seyn wird, also dann dem Richter 7 f., dem Actuario 3 f. & Pf. dem Gerichtsdienert 1 f. 9 Pf. und jedem von denen Estimatorien 3 f. von jeglichem moroso dessen Pfande distrahitet werden, zu entrichten sind.

Sollte nun hiergegen von ein oder andern gehandelt, oder ein mehreres als vorgeschrieben ist, gefordert oder beygetrieben werden, so soll er nicht allein das unrecht empfangene in duplo dem moroso zu erstatten gehalten, sondern auch von Uns, dem Besindn nach, exemplarisch gestrafet werden, wobei Wir ferner gnädigst verordnen, daß zu Verhütung aller Ungleichheit, welche sich in diesem Punct wieder Unsere sämliche Unterthanen etwa ereignen dörfste, auch all und jede Gerichtshaber, deren Gerichtsverwalter, und Einnehmer, in Bezeichnung Gutsherrlicher Revenien sich hiernach gehorsamst achten, und die Hintersassen, mit mehreren Executionsgebühren, als die Wir jetzt bestimmet, und festgesetzt haben, bey Vermeidung vorgedachter Strafe zu bedrucken, sich gänzlich enthalten sollen. Urkund Unsers Hochfürstlichen Handzeichen und nedengedruckten geheimen Kanzley - Insseigels. Geben auf Unserm Residenzschlos Neuhaus den zten May 1768.

Wilhelm Anton

(L.S.)

LX.

LX. Wiederholtes Verbot wider das ausländische Salz von 1768.

Von Gottes Gnaden Wir Wilhelm Anton Bischof zu Paderborn, des Heiligen Römischen Reichs Fürst, Graf zu Pyrmont ic. Thuen kund und fügen hiemit zu wissen, welchergestalten Uns Unser Salz-Collegium zu Salzkotten, unterthänigst vorgestellt; daß es zum gemeinen Besten so wohl, als zu Besförderung des inländischen Salzhandels unter sich die Vereinbarung getroffen habe, in Zukunft, und zwar vom 21. dieses Monats anzufangen, die Molle Salz, welche im Gewicht 62 Pfund, und in Paderbörnischer Kreunschessel - Maß 1 Scheffel und 2 bis 3 Becher hielte, für 18 Mgr. zu verkaufen, mit unterthänigster Bitte, Wir gnädigst geruhet midgten, die von Unseren Gottsel. Herren Vorfahren erlassene, und von Uns am 5. Augusti 1763. erneuerte, den Verbot des ausländischen Salzes betreffende Edicta abermals zu wiederholen; Indem nun dieser seit geraumen Jahren her nicht kenntbar gewesene, sondern durch die neue Einrichtung der Salz- und Leckwerker allererst veranlassete wohlsele Preis dem Publico zur

Dritter Theil

X

merke.

merklichen Erleichterung gereicht; sodann auch Beamte und Gerichtshaber in Stand setzt, darnach den Preis abzugleichen und festzusetzen, wofür die Entrepreneurs das Salz hinwieder verkaufen können; So haben Wir auch keinen Anstand gefunden, dem unterthänigsten Gesuche um so mehr zu willfahren, als Wir es ohne hin unter Unsere Landesfürstliche Pflichten rechnen, denen Landess-Producten, die sich nicht so wohl durch ihre Ohnmächtlichkeit, als ihrer vorzüglichsten Güte, und wohlfesten Preises halber annehmlich machen, allen Vorschub zu leisten, und hiemit von neuen zu verordnen, zugleich auch ernstlich zu befehlen, daß bei Vermeydung deren in Unserm vorhin bemerkten Landesfürstlichen Edict vom 5. August 1763 enthaltenen Strafen niemand sich unterstellen solle, sich fremden ausländischen Salzes zu bedienen, imgleichen, daß Beamte und Gerichtshaberey, so bald sie wahnehmen, daß das Salzkötische Salz in gar zu übermäßigen Preisen veräußert werde, dessen Preis nach dem Einkauf so wohl als nach den Verhältniß der Transportkosten und eines denen Entrepreneurs ihre habende Mühe halber zu gönndenden billigen Vortheils von Amts wegen bestimmen und festsetzen sollen, wogegen ihnen aber auch zu Belohnung ihrer Mühe, Wachsamkeit und Fleisses all dasselbe Salz, welches sie nach Inhalt obiger Edicten rechtmäßig confisieren werden, gänzlich zu und anheim fallen solle. Damit nun dieser Unser wiederholter gnädigster Befehl desto füglicher zu jedermann's

Wif.

Wissenschaft gelangen, und ein jeder sich für Strafen und Schaden zu hüten wissen möge, so soll dieses Edict nicht allein drei Sonntage nach einander von öffentlichen Kanzleyen verlesen, sondern auch gehöriger Orten affigirt werden. Urkund unsers Hochfürstl. Handzeichens, und nebengedruckten geheimen Kanzley - Insiegels. Geben auf unserm Hochfürstlichen Residenzschloß Neuhaus den 17. Junii 1768.

Wilhelm Anton. mpp.

(L.S.)